

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 25.06.2019 Top 5, folgende

VERORDNUNG

I. Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Altenberg, KG Greifenstein, KG Hadersfeld, KG Hintersdorf, KG Kirchbach, KG Wördern und KG St. Andrä, (47. Änderung) abgeändert. Die Planblätter 3, 5, 6, 7, 8, 10, 13 Flächenwidmungsplan werden gemäß § 12 Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G19050/F47 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Verordnungstext

Der Verordnungstext der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern wird abgeändert wie folgt:

Es wird ein neuer Paragraph 5 bezüglich der Regelung der Erweiterungsmöglichkeiten von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland eingefügt, der lautet wie folgt:

§ 5 Erhaltenswerte Gebäude im Grünland

Für im Flächenwidmungsplan gem. NÖ ROG gewidmete erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) mit der Zusatzbezeichnung „Z“ gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bei einer bewilligten Bruttogeschoßfläche (BGF) von bis zu 136 m² (Stichtag: Tag der Rechtskraftwerdung der 47. Änderung des Flächenwidmungsplan) ist eine Erweiterung auf höchstens 150 m² BGF zulässig.*
- b) Bei einer bewilligten BGF von mehr als 136 m² bis zu 300 m² BGF (Stichtag: Tag der Rechtskraftwerdung der 47. Änderung des Flächenwidmungsplan) ist eine Erweiterung bis maximal 10 % der bewilligten BGF zulässig.*
- c) Bei einer bewilligten BGF von mehr als 300 m² (Stichtag: Tag der Rechtskraftwerdung der 47. Änderung des Flächenwidmungsplan) ist eine einmalige Erweiterung der BGF bis maximal 5 % der bewilligten BGF zulässig, wenn diese Erweiterung ausschließlich

zum Zweck der Verbesserung der Gebäudestruktur (z.B. WC, Bad, Windfang, Treppenhaut, etc.) dient und diese Einrichtungen im derzeitigen Bestand nicht untergebracht werden können.*

* Die unter § 20 Abs. 5 Z. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, in der derzeit geltenden Fassung definierten Obergrenzen (Z.1: untergeordnetes Verhältnis; Z.2: höchstens 400 m² Bruttogeschoßfläche bei familieneigenem Wohnbedarf) sind einzuhalten.

IV. Schlussbestimmung

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 22. August 2019, ZI.RU1-R-572/079-2019, genehmigt.

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am 28.08.2019

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 28.08.2019

abgenommen am: